

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 19/0499</b>
<b>2 - Dezernat II</b>			<b>Datum: 26.08.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Major, Julia</b>	<b>Tel.: -910</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>12.09.2019</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>22.10.2019</b>	<b>Entscheidung</b>

## 4. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

### Beschlussvorschlag

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 19/0499 wird beschlossen.

### Sachverhalt

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Änderungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt vorgeschlagen:

Anpassung der Amtsbezeichnung in § 1 von bisher „Fachbereich Junge Menschen, Jugendamt“ in „Jugendamt“:

Seit 2017 – mit der Trennung des Amtes für Familie und Soziales – lautet die Amtsbezeichnung „Jugendamt“.

Angleichung der Vertretungsregelung für die Mitglieder der Stadtvertretung im Jugendhilfeausschuss an die Vertretungsregelung der übrigen Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung:

Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt kann „jede Fraktion oder jeder gemeinsame Wahlvorschlag bis zu sechs stellvertretende Mitglieder vorschlagen.“ Diese seit 2016 in den übrigen städtischen Ausschüssen praktizierte Vertretungsregelung („Pool-Regelung“) hat sich – insbesondere für die kleineren Fraktionen – als vorteilhaft erwiesen. Aktuell kann diese auf Grund der abweichenden Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt nicht für den Jugendhilfeausschuss angewendet werden. Nach der aktuellen Regelung dürfen für die neun Mitglieder der Stadtvertretung nur neun stellvertretende Mitglieder benannt werden, was ggf. dazu führen kann, dass eine Fraktion mangels vertretungsberechtigter Person nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Es wird vorgeschlagen, die Sonderregelung aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt zu streichen und auf die geltende Regelung in der Hauptsatzung zu verweisen, so dass diese auch für den Jugendhilfeausschuss angewendet werden kann.

**Anlage:** 4. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin